§. 9.

Der Grundsatz dieses Paragraphen ist unvermeidlich. Feste Bestimmungen über die vertragsmäßige Verwendung der Versicherungsgelder zum Wiederaufbau lassen sich jedoch nicht aufstellen. Die Hypothekargläubiger werden gegen Mißbrauch der betreffenden Klausel entsprechenden Schutz im Wege der Klage bei dem Gerichte suchen müssen, welches auch eine Frist bestimmen kann, binnen welcher die Wiederherstellung bewirkt werden muß, widrigenfalls die Versicherungsgelder zu hinterlegen sind.

Nr. 14.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Vorlage eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Der Provinzal-Verwaltungsrath hat bereits die Ehre gehabt, ein den vorrubrizirten Gegenstand betreffendes ausführliches Referat d. d. Düsseldorf, den 1. Dezember 1880 nebst einem Nachtrage d. d. Düsseldorf, den 7. September 1881 dem 27. Provinzial-Landtage vorzulegen.

Der Letztere hat sich in seiner Sitzung vom 21. November pr. mit dieser Angelegenheit befaßt und sich hierbei mit den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsrathes in den vorbezogenen Referaten einverstanden erklärt.

Hiernach sollte zunächst das Resultat der bereits angeordneten Ermittelungen darüber, welche Kosten die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 für den diesseitigen Provinzial-Verband veranlassen würde, wenn Wittwen- und Waisengeldbeiträge von den Beamten, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, nicht verlangt werden, abgewartet und demnächst weitere Vorschläge dem Provinzial-Landtage in einer späteren Session unterbreitet werden.

Die vorgedachten Ermittelungen haben inzwischen durch den Mathematiker Matz bei der Preußischen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Berlin unter Benutzung der Vorlagen für das vorzitirte Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 sowie die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze für das deutsche Reich vom 20. April 1881 und für das Königreich Preußen vom 20. Mai 1882 beigefügten Wahrscheinlichkeitsberechnungen stattgefunden.

Die Maximalkosten, welche der ständischen Verwaltung aus der Bewilligung von Wittwen und Waisenpensionen an die Hinterbliebenen der ständischen Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen der vorangeführten Gesetze entstehen können, berechnen sich hiernach auf 9,54 % des Gesammtbetrages der Gehälter, Wartegelder und Pensionen der ständischen Beamten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesammtsumme der jährlichen Gehälter der ständischen Beamten mit Ausschluß derjenigen der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse, deren Besoldung aus den Mitteln dieser Institute erfolgt, beläuft sich nun nach dem Etat pro 1882/84 auf 871 500 M.

Hiervon ist abzusetzen mit Rücksicht auf die Maximalgrenze des jährlichen Wittwengeldes das 9000 M. übersteigende Gehalt des Landes-Direktors mit . . 7 000 „

bleiben . . 864 500 M.

Hierzu kommen die Wartegelder und Pensionen. Da die ständische Verwaltung erst kurze Zeit besteht, so können die jetzt zu zahlenden Wartegelder und Pensionen für die Berechnung nicht maßgebend sein, sondern es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Anzahl der Wartegeldempfänger und Pensionäre sowie die Höhe ihrer Bezüge noch wesentlich wachsen wird, bevor sie den sogenannten Beharrungszustand d. h. den Zustand erreicht haben wird, in welchem der jährliche Abgang dem jährlichen Zugange gleich geworden ist.

Die für diesen Beharrungszustand maßgebenden Beträge für Wartegelder und Pensionen betragen nach den für das Reichsgesetz vom 26. April 1881 unter ähnlichen Verhältnissen angestellten Ermittelungen

a. an Wartegeldern . . . . . 3 307 „

und

b. an Pensionen . . . . . 84 678 „

so daß die Gesammtsumme, welche der Berechnung zu Grunde zu legen ist, beträgt 952 485 M.

Hiervon betragen also die Wittwen- und Waisengelder im Beharrungszustande 9,54 % oder . . . . . 90 867 M.

Von diesem Betrage sind jedoch abzurechnen die Einnahmen des Nebenfonds der Straßen-Verwaltung, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 zur Unterstützung der Wittwen der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter zu verwenden und für welche weitere Wittwengelder nicht zu entrichten sind, in Höhe von . . . . . 20 850 „

so daß aus Provinzialmitteln noch zu zahlen sein würden . . . . . 70 017 M.

Diese Summe stellt die Leistungen der Provinz für den angegebenen Zweck nach ihrem Höhepunkte dar. Es ist indessen bereits bei der Diskussion des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sowie des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 darauf hingewiesen worden, daß die Gesammtbelastung von 9,54 % zu hoch veranschlagt sei, indem hierbei überall die ungünstigsten Verhältnisse zu Grunde gelegt seien, welche in der Wirklichkeit sich niemals vereinigt finden würden, wie dieses auch bei den ähnlichen Berechnungen der Lebens-Versicherungsgesellschaften sich herausstelle. Eine Berechnung, welche die Provinz Sachsen von dem bekannten Spezialisten in dergleichen Rechnungssachen, dem Professor Heym zu Leipzig, unter genauer Zugrundelegung des Alters der einzelnen Beamten hat anfertigen lassen, gelangte auch nur zu dem Resultate von 3,7 % der Gehaltsgesammtsumme. Hieraus dürfte sich wohl ergeben, daß der angenommene Betrag von 9,54 % sicherlich die Maximalhöhe der Leistung darstellt und in der Wirklichkeit voraussichtlich nicht erreicht wird.

Die hiernach angenommene Summe von 70 017 M. würde auch erst dann zu zahlen sein, wenn der Beharrungszustand erreicht, d. h. wenn die erst vor wenigen Jahren größtentheils im rüstigsten Lebensalter angestellten Beamten hingeschieden sein werden und der jährliche Abgang dem jährlichen Zugang entsprechen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Beantwortung der Frage, wann dieser Beharrungszustand eintreten wird, ist direkt nicht möglich.

Einen ungefähren Anhalt wird jedoch die nachstehende Erörterung geben.

Man kann annehmen, daß die Beamten gemeinhin nicht vor Vollendung des 30. und nicht nach Vollendung des 46. Jahres in den ständischen Dienst getreten sind. Alsdann wäre das mittlere Alter der eintretenden Beamten 38 Jahre.

Nun ist nach der den 17 englischen Lebens-Versicherungsgesellschaften zu Grunde liegenden Sterblichkeitstabelle die mittlere fernere Lebensdauer eines 38jährigen Menschen rund 30 Jahre.

Es würde hiernach die durchschnittliche Lebenszeit der im ständischen Dienste befindlichen Beamten auf 68 Jahre zu berechnen sein und würde demnach das Maximum der Leistungen an Wittwen- und Waisengeldern, also der Beharrungszustand, dann erreicht sein, wenn der Zeitpunkt eintritt, in welchem die ständischen Beamten in das Durchschnittsalter von 68 Jahren eintreten.

Die hier in Betracht kommenden 523 provinzialständischen Beamten haben im Gesammten ein Alter von 23 576 Jahren. Dieses ergiebt ein Durchschnittsalter von rund 45 Jahren.

Da das Durchschnittslebensalter dieser Beamten vorstehend aber zu 68 Jahren berechnet wurde, so dürften noch 68—45 = 23 Jahre vergehen, bevor die Wittwen- und Waisengelder an die vorbesagte Maximalgrenze von 70 017 M. anlangen. Bis zum Ablaufe dieser 23 Jahre würden nur successive Einzelne der jetzt im Dienste befindlichen Beamten absterben und allmälig wachsende Beträge der Summe von 70 017 M. an Wittwen- und Waisengeldern zu zahlen sein.

Da diese Summe keine für den Etat der ständischen Verwaltung all zu große Belastung darstellt und da ferner das Reich sowie das Königreich Preußen und die Mehrzahl der übrigen Provinzial-Verbände ähnliche Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten getroffen haben, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath auch nicht länger zögern zu dürfen, um dem Provinzial-Landtage die in dem Referate vom 7. September 1881 in Aussicht gestellten weiteren Vorschläge zur Regelung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der ständischen Beamten zu unterbreiten.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt einen diese Vorschläge enthaltenden Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten dem Hohen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten, gestattet derselbe sich zu den einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes noch folgende Bemerkungen:

1. Die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 des Reglements sind den einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 in den §§. 7, 8, 9, 10 und 11 nachgebildet.

2. §. 6 des Reglements weicht insofern von §. 12 des vorzitirten Gesetzes ab, als nach Letzterem der Wittwe, welche 25 Jahre jünger als der Mann ist, die Hälfte des Wittwengeldes gezahlt wird, während nach dem vorliegenden Reglement in diesem Falle der Anspruch auf Wittwengeld ganz fortfallen soll. Dieser Unterschied erscheint im Hinblicke darauf, daß die ständischen Beamten keinen Beitrag zu den Wittwen- und Waisengeldern leisten, wohingegen die Staatsbeamten hierzu 3 % auch in dem Falle beisteuern, wenn sie nicht verheirathet sind, wohl gerechtfertigt.

3. §. 7 des Reglements enthält die Bestimmung, daß die Wittwe kein Wittwengeld erhalten soll, wenn die Ehe innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen worden. Der einschlägige §. 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bestimmt dagegen, daß der Anspruch auf Wittwengeld dann fortfallen soll

> „wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da der letztere Beweis in der Praxis wohl schwer herzustellen sein wird, anderer Seits aber geboten erschien, einem Mißbrauche einer für die Beamten bestimmten Wohlthat vorzubeugen, so hielt der Provinzial-Verwaltungsrath als bestes Auskunftsmittel, den Anspruch auf Wittwengeld erst nach dreimonatlicher Dauer der Ehe eintreten zu lassen. Für eine solche Bestimmung schien auch noch der Umstand zu sprechen, daß in einzelnen Fällen, in denen diese Bestimmung zu einer Härte führen könnte, der Provinzial-Landtag durch nachträgliche Bewilligung eines Wittwengeldes Aushülfe zu gewähren, in der Lage sein würde.

4. §. 8 des Reglements ist der einschlägigen Bestimmung des Gesetzes für Elsaß-Lothringen entnommen.

5. Die §§. 9 bis 15 incl. korrespondiren mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1882.

6. Die Bestimmung des §. 15 erscheint mit Rücksicht auf folgenden Sachverhalt erforderlich:

Das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement kann auf die zur Zeit des Erlasses dieses Reglements angestellt gewesenen Beamten nur insoweit Anwendung finden, als diese Beamten sich nicht auf andere zur Zeit ihrer Anstellung geltende Bestimmungen berufen können. Letzteres hat zur Folge, daß die Beamten jenes Reglement insoweit dasselbe für sie günstigere Bestimmungen enthält, auf sich angewendet wissen wollen, im Uebrigen aber geltend machen, daß jene Bestimmungen zur Zeit ihrer Anstellung noch nicht in Kraft gewesen seien. Da nach den Intentionen des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie des Provinzial-Landtages indessen das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement und das vorliegende Reglement, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten, welches letzteres gewissermaßen eine Ergänzung des Pensions-Reglements bildet, als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind, so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß auf die Wohlthaten des neuen Reglements diejenigen Beamten keinen Anspruch erheben können, welche das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement im Uebrigen nicht anerkennen wollen.

Damit jeglicher Grund den Beamten zu einer solchen Weigerung benommen werde, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dem Hohen Landtage eine weitere Vorlage zu unterbreiten, wonach gegen die im §§. 17 ff. des Pensions-Reglements vorgesehene zwangsweise Pensionirung dem betheiligten Beamten der Rekurs an den Provinzial-Landtag gestattet wird.

7. Zu §. 17 des Reglements:

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1857 soll die Hälfte des Ertrages aus der Grasnutzung in den Chausseegräben und Böschungen einem Unterstützungsfonds für die Wittwen der Chaussee-Aufseher und Wärter zugewiesen werden. Aus diesen Intraden ist ein Fonds gebildet worden, welchen die Königlichen Regierungen bei dem Uebergange der Staats- und Bezirksstraßen in die diesseitige Verwaltung mit übergeben haben. Aus diesem Fonds erhalten die Wittwen je nach ihrer Bedürftigkeit jährliche Unterstützungen von 300, 250 und 200 Mark. Da diese Beträge die nach Maßgabe des vorliegenden Reglements zu zahlenden Wittwengelder übersteigen, so mußte, so lange jene Bestimmungen in Kraft verbleiben, ein weiterer Anspruch auf Wittwengeld selbstredend fortfallen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf eines Reglements,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz.

---

§. 1.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines provinzialständischen Beamten, welcher nach den Bestimmungen des vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietät vom 24. November 1881 eine Pension bezogen hat, oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;

2. für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 4.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. — Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Abs. 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§. 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach der Maßgabe der §§. 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um 1/20 gekürzt.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Beträgt der Altersunterschied mehr als 25 Jahre so fällt der Anspruch auf Wittwengeld fort.

§. 7.

Ebensowenig Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe geschieden, oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Diensteinkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 10.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monates, in welchem er sich verheirathet, oder stirbt;

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 12.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 13.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zusteht, erfolgt hinsichtlich der Hinterbliebenen derjenigen Beamten, deren Anstellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt war, durch diesen, hinsichtlich aller übrigen provinzialständischen Beamten durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Fürsorge treffen.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes beziehentlich des Provinzial-Landtages hinsichtlich der von diesem angestellten Beamten der Klage vorhergehen.

§. 14.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 8 Absatz 3 des Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz p. p. vom 24. November 1881 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist diejenige Stelle, welcher die Anstellung des Beamten zusteht, befugt, eine solche Anrechnung auch bei Fortsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die Wittwen und Waisen der vor Erlaß des von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät vom 24. November 1881 angestellten Beamten nur insofern Anwendung, als diese Beamten binnen einer Frist von drei Monaten mittelst schriftlicher Erklärung das vorbezogene Reglement als ausschließliche Norm für ihre Pensionirung anerkennen.

§. 16.

Für die Wittwen und Waisen der zur Zeit bereits pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten wird durch das gegenwärtige Reglement kein Anspruch auf Wittwen- oder Waisengeld begründet.

§. 17.

Die Fürsorge für die Wittwen der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter erfolgt bis auf Weiteres nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 aus den zu diesem Endzwecke bestimmten Fonds und erhalten diese Wittwen einen Anspruch auf Gewährung von Wittwengeld nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements erst nach Aufhebung der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre.

Das Waisengeld an Hinterbliebene der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter wird dagegen nach den Bestimmungen dieses Reglements gezahlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf